

EVANG. VERWALTUNGSZWECKVERBAND
NECKAR - BERGSTRASSE

EVANG. VERWALTUNGS- UND SERVICEAMT
NECKAR - BERGSTRASSE



Evang. Verwaltungs- und Serviceamt Neckar - Bergstraße
Multring 26 · 69469 Weinheim

An alle Eltern
in den Kindertageseinrichtungen
unseres Kirchenbezirks

Evangelisches Verwaltungs- und
Serviceamt Neckar - Bergstraße
Referat Kindertageseinrichtungen
Christa Lehner
Referatsleitung
Multring 26
69469 Weinheim
Christa.lehner@vsa.ekiba.de
Telefon 06201 9011-12
Telefax 06201 9011-22

www.vsa-nb.de

19.05.2020

Ausweitung des Betreuungsangebots in unseren Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte, liebe Eltern,

ab nächster Woche starten wir sukzessive mit der weiteren Öffnung der Kita bis hin zu einer maximalen Belegung bis 50%. Diese Öffnung erfordert ein hohes Maß an organisatorischer und personeller Planung. Oberste Priorität hat weiterhin der Infektionsschutz durch Minimierung der Kontaktpersonen und Einhaltung von strengen Hygienemaßnahmen. Deshalb müssen die Betreuungsgruppen als geschlossene Gruppen mit fest zugeordnetem Personal betrieben werden.

Da die räumlichen und personellen Gegebenheiten (manche unserer Mitarbeiterinnen/innen gehören sog. Risikogruppen an und können derzeit in den Betreuungsgruppen nicht eingesetzt werden) in jeder Kindertageseinrichtung unterschiedlich sind, werden individuelle Handhabungen und Kapazitätsgrenzen im Rahmen des Machbaren festgelegt.

Wir haben das Verfahren für die Vergabe der Plätze trägerübergreifend mit der Kommune abgestimmt und handeln wie folgt:

1. Schritt: Vorrangige Aufnahme von Kindern, die für die erweiterte Notbetreuung berechtigt sind (Kriterium: Regelungen der Corona VO in der jeweils gültigen Fassung)
2. Schritt: Aufnahme von Kindern mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Einrichtungsleitung festgestellten besonderen Förderbedarf oder Eingliederungshilfe
3. Schritt: Aufnahme von Schulanfängerkindern mit Sprachförderbedarf
4. Schritt: Aufnahme weiterer Kinder nach Alter (Kindergarten: ältere Kinder zuerst; Krippe: jüngere Kinder zuerst) sowie nach Einzelfallentscheidung ggf. Geschwisterkinder aus Schritt 2 und 3

Die bereits bestehenden Notbetreuungsgruppen werden als feste Gruppe weitergeführt.

In Abhängigkeit von Kapazität und verfügbarem Personal werden weitere Gruppen gebildet, die gemäß den festgelegten Kriterien aufgefüllt werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht, solange die Betreuung durch die Corona VO geregelt wird. Die Kinder werden aus Infektionsschutzgründen in festen Gruppen von fest eingeteiltem Personal betreut. Ein rollierendes System wird deshalb zunächst nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt. Bei Personalengpässen z.B. durch Erkrankung o.ä. müssen Sie deshalb damit rechnen, dass einzelne Gruppen auch wieder vorübergehend geschlossen werden müssen.

Wie geht es weiter:

In den nächsten Tagen werden nun die bereits vorliegenden Anträge auf Notbetreuung beschieden und die Einrichtungsleitungen erheben den Bedarf bei den Eltern der nach den Kriterien berechtigten Kinder individuell.

Die Leitungen nehmen dazu direkt Kontakt mit den in Frage kommenden Familien auf. Ein individueller Antrag ist für die erweiterte Aufnahme nicht erforderlich.

Anträge auf Aufnahme zur **erweiterten Notbetreuung** können bei Erfüllen der Voraussetzungen weiterhin gestellt werden. Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide bzw. die/der Alleinerziehende

1. einen Beruf ausüben/ausübt, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt, und sie dabei unabhkömmlich sind/ist oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen/wahrnimmt und dabei unabhkömmlich sind/ist. Darüber hinaus müssen beide Erziehungsberechtigte bzw. die/der Alleinerziehende durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sein. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist.

Vorrangig sind Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Antragsformulare für die Notbetreuung finden Sie auf unserer Homepage www.vsa-nb.de oder erhalten Sie über die Einrichtungsleitung.

Wir bedauern, dass auch weiterhin viele Kinder nicht wieder in die Kita kommen können. Die Erzieherinnen werden im Rahmen der Möglichkeiten auch mit diesen Familien und Kindern in Kontakt bleiben und Angebote machen.

Nun wünschen wir Ihnen alles Gute für die nächsten Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Lehner